

Positionspapier

Zusammenfassung

Der Bitkom begrüßt grundsätzlich die Initiative der EU Kommission, **Innovationen, neue Geschäftsmodelle, Technologien und den Wettbewerb** zwischen jungen und etablierten Unternehmen zu stärken.

Der Bitkom betrachtet die **Harmonisierung der Regulierung von Finanzdienstleistungen** in allen EU-Mitgliedsstaaten als essentiell für die Wettbewerbsfähigkeit der EU und begrüßt daher die Harmonisierungsabsichten der EU. Der Bitkom fordert im Zweifelsfall klare, technologieneutrale Standards einer einheitlichen Regulierung statt eine Regulierung mit nationalen Unterschieden.

Jedoch betrachtet er den von der EU **abgesteckten zeitlichen Rahmen des EU FinTech Action Plans als nicht ambitioniert** genug.

Allgemeines

Der Bitkom fordert länderübergreifende Pilotprojekte, insbesondere auch von öffentlichen Institutionen und Aufsichtsbehörden wie den ESAs und NCAs.

Der Bitkom fordert eine verbesserte Abstimmung zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden sowie die konsequente Harmonisierung der nationalen Abweichungen im Rahmen des EU-Passes um insgesamt die Möglichkeit des Passportings und damit den Kern skalierbarer Finanzunternehmen in Europa zu stärken.

Der Bitkom kritisiert die teils zu kurzfristig einberufenen Kommentierungszeiten der Kommission. Oft bleibt der Wirtschaft dadurch nicht genügend Zeit, sich eingehend mit den Initiativen zu beschäftigen und diese hinreichend detailliert zu kommentieren. Deswegen fordert der Bitkom für die einzelnen Rechtsakte, die auf Grundlage des EU FinTech Action Plans entstehen, genügend Zeit für die Kommentierung von Gesetzesvorhaben. Er verspricht, sich auf EU und nationaler Ebene als kompetenter Ansprechpartner für eine technologieneutrale, wettbewerbs- und innovationsfördernde Gesetzgebung einzubringen.

Der Bitkom setzt sich für ein Level Playing Field („same business, same risks, same rules“) ein. Um den Wettbewerb und damit die Innovationskraft zu fördern, sollten für alle Marktteilnehmer die gleichen Regeln gelten. Bedarfsgerechte Ansätze und die Ausgestaltung von Detailanforderungen in Relation zum jeweiligen Geschäftsumfang, der Größe, der internen Organisation und der Art, dem Umfang, der Komplexität und dem

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Julian Grigo
**Bereichsleiter Digital Banking
& Financial Services**
T +49 30 27576-126
j.grigo@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Risikogehalt der betriebenen Geschäfte sind dabei geeignete Maßnahmen, um der Heterogenität der unterschiedlichen Marktteilnehmer gerecht zu werden. Diese haben sich gut bewährt und schaffen verlässlichere Rahmenbedingungen als (temporäre) Sandboxes. Der Bitkom positioniert sich klar gegen die Schaffung von Sandboxes.

Der Bitkom begrüßt die Initiative für mehr Technologieneutralität in der Gesetzgebung.

Der Bitkom fordert eine Konkretisierung im Umgang mit neuen Technologien und bemängelt, dass der EU FinTech Action Plan hier sehr vage formuliert ist. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Künstlichen Intelligenz.

Crowdfunding Regulation

Der Bitkom begrüßt grundsätzlich die Harmonisierungsbestrebungen der EU Kommission im Bereich Crowdfunding-Plattformen durch die Crowdfunding Regulation. Dies stärkt den EU Binnenmarkt und verschafft jungen Unternehmen neue Finanzierungsmöglichkeiten.

Der Bitkom kritisiert jedoch die Ausgestaltung der Crowdfunding Regulation, denn diese diskriminiert deutsche Plattformen gegenüber anderen Plattformen aus dem EU-Ausland und sie unterscheidet nicht zwischen *darlehensbasiertem Crowdlending* und *eigenkapitalbasiertem Crowdinvesting*:

Es handelt sich bei darlehensbasiertem Crowdlending und eigenkapitalbasiertem Crowdinvesting jedoch um unterschiedliche Anlageformen. Ihnen liegen Geschäftsmodelle und Anlageklassen mit unterschiedlichen Risiko- und Rückzahlungsprofilen zugrunde. Diesen Unterschieden muss die Crowdfunding Regulation Rechnung tragen. Unter anderem bedeutet dies, dass im Interesse eines sinnvollen Anlegerschutzes unterschiedliche Informationspflichten gelten müssen und unterschiedliche Vorgaben für die Produkteigenschaften und das Risikomanagement erforderlich sind.

Im Übrigen gilt die Regulation außerhalb von Darlehen nur für die Emission von Wertpapieren. Nach deutschem Recht sind allerdings nur Aktien Unternehmensanteile, die unter den Begriff des Wertpapiers fallen. GmbH-Anteile, partiarische Darlehen und Nachrangdarlehen hingegen sind keine Wertpapiere, sondern Vermögensanlagen. Dies führt dazu, dass Aktien zwar prospektfrei bis 1 Mio Euro emittiert werden könnten, nicht jedoch GmbH-Anteile. Da aber der ganz überwiegende Teil der Startups in Deutschland als GmbH organisiert ist und GmbH-Anteile nach dem Entwurf nicht prospektfrei wären, können deutsche Startups die Regelung nicht verwenden.

Die Verordnung in der derzeitigen Form erleichtert also für deutsche Startups und Plattformen nicht den Zugang zu Kapital und ist aus Anleger- und Dienstleisterperspektive unattraktiv.

Cyber-Security

Der Bitkom sieht Cyber-Security und Schutz der Daten als Kernbestandteile digitaler Ökosysteme an und sieht hier auch das Potential neuer, kommerzieller Geschäftsmodelle. Der Bitkom fordert, Daten nicht nur im Zusammenhang mit Gefahren und Missbrauch, sondern auch als Chance zu betrachten. Der Bitkom fordert die Datensouveränität der Bürger. Personen-bezogene Daten gehören den Bürgern und müssen für diese nutzbar gemacht werden, zum Beispiel wie durch die PSD2 geschehen.

Einheitliche FinTech Lizenz

Viele FinTechs fallen in die Kategorien Crowdfunding (Crowdinvesting, Crowdlending), Einlagen-Marktplätze, digitale Anlagevermittler. Diese Unternehmen wollen ihren Kunden Zugang zu Finanzprodukten wie Einlagen oder Kredite gewähren, d.h. ein digitaler Vermittler sein. Dabei sind insbesondere die einheitliche Identifikation des Kunden auf der Plattform und das Verlassen Dritter (Banken/Produktanbieter) auf den Plattformbetreiber wichtig.

Die Regulierung für diese Unternehmen ist bisher zersplittert. Es gibt ein „Lizenz-Patchwork“ in Europa. Während in einigen EU-Staaten keine Erlaubnis erforderlich ist, bedarf es in manchen Staaten Vermittlerlizenzen und teilweise Anforderungen an eine separate Niederlassung im jeweiligen Land. Selbst wenn eine Erlaubnis erforderlich ist, kann diese nicht im grenzüberschreitenden Verkehr genutzt werden, weil die Regelungen zum Passporting für diese Erlaubnisse nicht gelten. Viele Unternehmen wünschen sich daher eine Regulierung – diese muss allerdings verhältnismäßig zum Risiko sein. Weiter müssen einheitliche Erlaubnisanforderungen gelten, um digitale Geschäftsmodelle zu ermöglichen. Viele der Anforderungen hier stammen noch aus der „analogen Welt“.

Möglich wäre es insofern, den Lizenz-Rahmen für Finanzdienstleistungen zu erweitern und für die Geschäftsmodelle EU-einheitliche Lizenzen zu schaffen, welche die jeweiligen Tätigkeiten mit abdecken. Denkbar wäre auch, die bestehenden Erlaubnisse zu erweitern (z.B. für E-Money) oder eine nicht auf das Crowdlending bzw. Crowdinvesting reduzierte Vermittlererlaubnis zu schaffen. Weiter wäre es möglich, eine separate Erlaubnis für Finanzvermittlungs-Plattformen zu schaffen. Der Bitkom begrüßt, dass die European Ban-

king Authority, wie in Kapitel 1.1. EU FinTech Action Plan erwähnt, diesem Bereich „weitere Aufmerksamkeit“ schenken wolle.

EU-Cloud-Lizenzen

Der Bitkom fordert die Einführung von EU-Cloud-Lizenzen für bankaufsichtlich-relevante Cloud-Dienstleistungen. Der Bitkom kritisiert die bisherige Aufsichtspraxis, wonach ausschließlich Lizenzträger (Banken) die Cloudanbieter prüfen müssen. Im Sinne eines wachsenden Ökosystems ist es zielführender Verantwortungen über die Wertschöpfungskette klar zuzuordnen und dann jeweils mit entsprechenden Lizenzanforderungen zu verbinden. Dies können je nach Geschäftsmodell neue Lizenzen für reine Infrastructure as a Service (bspw. auf Basis des Cloud Computing Compliance Controls Catalogue „C5“) sein oder auch die vollumfängliche Lizenzierung für Asset Management, Banking oder Insurance sein, bspw. bei Software as a Service für entsprechende Dienstleistungen.

Bis zur Umsetzung europaweit gültiger Regelungen zur Lizenzierung bzw. Zertifizierung von Clouddienstleistungen fordert der Bitkom die Anerkennung des Anforderungskatalog C5 des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) als verbindlichen Standard zum Nachweis der Einhaltung aufsichtsrechtlicher Anforderungen für Lizenzträger.